

NUTZUNGSVEREINBARUNG

getroffen zwischen dem Verein

„Balu&Du – Freizeit- und Parkbetreuung Simmering“, Zamenhofgasse 8/3/R1, 1110 Wien
für die Einrichtung

MÄDCHENGARTEN in der Szene Wien

einerseits und dem Verein / der Einrichtung

.....
.....
andererseits, in der Folge kurz „Nutzerin“ genannt.

Die Nutzerin ist berechtigt, den Mädchengarten in der Szene Wien, Hauffgasse 26, 1110 Wien (Hierbei handelt es sich um den hinteren Teil des Gartens, dieser ist mit einem Zaun vom Gastgarten der Szene Wien abgetrennt) mit maximal Mädchen/ Frauen im Rahmen von freizeitanimativen Angeboten für Mädchen oder Frauen zu nutzen.

Die Benützung gilt amfür die Zeit von bis

Name, Adresse und Telefonnummer der volljährigen Bezugsperson der Gruppe

.....
.....
.....

1. Für die Benützung ist bei Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, bei MultiplikatorInnen sowie bei Privatpersonen im Regelfall kein Entgelt zu zahlen. Der Verein Balu&Du behält sich aber vor, alle Schäden, die durch oder während der Nutzung durch die Nutzerin entstanden sind, in vollem Umfang von der Trägereinrichtung bzw. der Nutzerin, ersetzt zu bekommen. Dazu zählen neben verloren gegangenen Inventar, Schäden an Bäumen und Sträuchern udgl. insbesondere auch Folgekosten, die durch den Verlust eines oder mehrerer Schlüssel für den Mädchengarten entstehen.
2. Vor der ersten Benützung macht die Nutzerin gemeinsam mit einer Mitarbeiterin einen Rundgang durch den Garten. Die Nutzerin verpflichtet sich, den Garten in dem Zustand zu belassen, in dem sie ihn übernommen hat. Die Nutzerin nimmt zur Kenntnis, dass schadhafte Bereiche oder Ausstattungen nicht benutzt werden dürfen. Beschädigungen bzw. Veränderungen, die seitens der Nutzerin erfolgen, gehen zu deren Lasten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Änderungen im benützten Mädchengarten nur nach vorheriger Rücksprache mit den Mitarbeiterinnen des Vereins Balu&Du erfolgen können.
3. Die Schlüssel für den Mädchengarten können nach vorheriger Vereinbarung von Mitarbeiterinnen des Vereins Balu&Du direkt übergeben werden oder sind im Vereinslokal von Balu&Du abzuholen. Die Schlüssel müssen spätestens am Tag nach der Vereinbarung zurückgegeben werden. Dies erfolgt entweder persönlich oder durch Einwurf in einen Briefkasten.
4. Die Nutzerin übernimmt den Garten mit seiner vorhandenen Vegetationsausstattung, den vorhandenen baulichen Einrichtungen (Hütte, WC, Griller, etc.) und sonstigem Inventar, und ist verpflichtet es in ordnungsgemäßem Zustand nach Auflösung der Vereinbarung an den Verein zurückzugeben. Materialien, sonstige Gegenstände sowie Müll dürfen nicht im Garten zurück gelassen werden.
5. Die Nutzerin erklärt, die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass die notwendigen Sicherheitsvorschriften durch sie bzw. durch sie beauftragte Organe sowie alle

gewerberechtlichen Bestimmungen, Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Veranstaltungsgesetzes eingehalten werden. Die Nutzerin hält diesbezüglich den Verein schad- und klaglos.

6. Die Nutzerin verpflichtet sich den zur Benützung überlassenen Garten und die Ausstattungen schonend zu behandeln und verpflichtet sich für Ruhe und Ordnung im Bereich des Mädchengartens vor, während und nach der Benützung zu sorgen und jede Art von Belästigung gegenüber AnrainerInnen und dritten Personen auszuschließen. Die Benützung des Gartens ist soweit zulässig, als dadurch weder Personen noch Sachen gefährdet werden.
7. Der Verein weist darauf hin, dass die Bäume alt sind und dass das Klettern auf den Bäumen bzw. die Besteigung des Daches auf eigene Gefahr erfolgt. Der Verein ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und haftet für keine Schäden an Personen oder Dingen.
8. Die Nutzerin ist für die von ihr in den Garten eingebrachten Geräte bzw. Gegenstände allein verantwortlich (auch bei Brand, Diebstahl u.ä.) und nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Vereins keine Haftung für Verluste, Diebstahl und sonstige Schäden übernommen wird und auch keine Versicherung für diese Gegenstände besteht. Für eine etwaige Versicherung des von der Nutzerin eingebrachten Inventars ist diese selbst verantwortlich und im Schadensfall ist der Verein schad- und klaglos zu halten.
9. Ist der Garten seitens des Vereins geschlossen (z.B. in den Wintermonaten), kann keine Benützung des Gartens erfolgen, außer es ist Anderes in Absprache mit Mitarbeiterinnen des Vereins Balu&Du vereinbart.
10. Die Nutzerin hat dafür zu sorgen, dass nach jeder Benützung der Garten in ordentlichem Zustand verlassen wird. Alle Ausstattungen (Einfriedungen, bewegliche und unbewegliche Spielgeräte, Pflanzungen etc.) sind im vorgefundenen Zustand zu belassen und nach der Benützung in ordnungsgemäßem Zustand wieder zu übergeben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Hütte und das WC besenrein hinterlassen werden und angefallener Müll von der Nutzerin selbst entsorgt wird.
11. Die Nutzerin verpflichtet sich, alle eventuell aufgetretenen Schäden am und im Garten, insbesondere an den baulichen Einrichtungen und an der Pflanzenausstattung unverzüglich dem Verein Balu&Du unter der Telefonnummer 0699/ 192 064 63 zu melden.
12. Nach Rückgabe der Schlüssel findet innerhalb der nächsten Woche eine Prüfung, spätestens vor der nächsten Nutzung des Gartens, eine Prüfung des Zustands des Gartens durch Mitarbeiterinnen des Vereins Balu&Du statt. Zu diesem Zeitpunkt wahrnehmbare Schäden oder unterlassene Reinigung werden vom Verein Balu&Du der Trägerorganisation, bzw. der Nutzerin zu ortsüblichen Preisen verrechnet.
13. Die Vereinbarung kann vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit seitens des Vereins Balu&Du mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden, wenn die Nutzerin einen oder mehrere Punkte der Vereinbarung trotz Setzung einer Nachfrist nicht erfüllt.
14. Diese Vereinbarung ist nur mit Genehmigung einer Mitarbeiterin des Vereins „Balu&Du oder einer/einem von diesen Beauftragten gültig.
15. Ausnahmen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

16. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar. Der Verein Balu&Du trägt nur für den ordnungsgemäßen Zustand bei der Übergabe des Gartens Sorge, haftet aber nicht für Schäden, die sich infolge oder anlässlich der Nutzung des Gartens durch die Nutzerin ergeben.
17. Der Verein Balu&Du übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht während der vereinbarten Benützungszeiten.
18. Für alle in dieser Benützungsvereinbarung nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des ABGB über Bestandsverträge. Eine allfällige Vergebühnung dieses Übereinkommens geht zu Lasten der Nutzerin.

Gerichtstand ist Wien.

Wien, am

.....
Nutzerin

.....
für den Verein „Balu&Du Freizeit- und
Parkbetreuung Simmering“ (Verantwortliche)